

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 8, 16. Juni 2015**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Werbung mit Preisen: Neues Informationsblatt "Reiseangebote" des SECO**
  - 2. Reiserecht-Workshops**
  - 3. EU Pauschalreise-Richtlinie steht**
  - 4. "Reiserecht in a nutshell"**
  - 5. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"**
  - 6. "Selfies" verboten**
  - 7. Und zum Schluss: Kate Moss aus dem Flugzeug eskortiert**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat das neue Informationsblatt "Reiseangebote" gestern Montag, 15.6.2015 publiziert. Wer Werbung mit Preisen macht, hat die Preisbekanntgabe-Verordnung einzuhalten. Dazu mehr in diesem Newsletter.

Der Text der neuen EU-Pauschalreise-Richtlinie steht. Nun müssen nur noch die zuständigen Gremien zustimmen. Was dies für die Schweiz bedeutet, lesen Sie im zweiten Schwerpunktartikel.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## **1. Werbung mit Preisen: Neues Informationsblatt "Reiseangebote" des SECO**

Wer Werbung mit Preisen macht, hat das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und die Preisbekanntgabe-Verordnung einzuhalten. Dies sind abstrakte Normen und helfen dem Praktiker kaum weiter.

---

Daher hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) branchenbezogene Informationsblätter herausgegeben. Das Informationsblatt über Reiseangebote ist vollständig überarbeitet worden. Es ist ab dem 1. Januar 2016 zu beachten.

Doch wer Prospekte konzipiert, Internetseiten plant, Werbekampagnen aufgleisen will, tut gut daran, schon heute diese neuen Ausführungsbestimmungen zu studieren.

Zum ersten Mal werden die Internetangebote ausländischer Anbieter ausführlich behandelt.

In der Praxis geben immer drei Punkte zur Diskussion Anlass:

- "ab wann" muss man die Preisbekanntgabe-Verordnung beachten
- "ab-Preise"
- vor Ort zu bezahlende Trinkgelder.

Die Preisbekanntgabe-Verordnung und somit auch das Informationsblatt sind bei jeder Werbung mit Preisen zu beachten. **Sobald ein Preis genannt** wird, sind die Bestimmungen der Preisbekanntgabe-Verordnung anzuwenden. Und zwar spielt das Werbemittel keine Rolle, ob in einem Prospekt, auf einem Flyer, im Internet, im Fernsehen oder Banner-Werbung, Pop-up usw. – die Bestimmungen sind immer einzuhalten.

Wir ein Preis genannt, ist müssen die **Leistungen spezifiziert** werden. Man muss also sagen, was man für diesen Preis bekommt. Obligatorische Zuschläge sind in den Preis einzurechnen. Nur was individuell gewählt werden kann, kann als Zuschlag ausgewiesen werden.

"**ab-Preise**", auch hier ist anzuführen, welche Leistungen im Preis inbegriffen sind. Dazu kommen die Bedingungen, unter welchen dieser Preis erhältlich ist. Z.B. "für Abflüge zwischen 1.9. bis 30.9." oder "bei Buchung bis zum 30.6.". Wenn die Platzzahl beschränkt ist, ist dies auch anzugeben. Wobei eine angemessene Anzahl der Aktionsplätze zur Verfügung gestellt werden muss, andernfalls es sich um ein Lockvogel-Angebot handelt, welches unlauteren Wettbewerb darstellt.

Vor Ort zu bezahlende **Steuern, Trinkgelder** usw.: Bei Kreuzfahrten besteht schon lange das "Thema" "Trinkgelder". Diese sind "freiwillig-obligatorisch" und regelmässig nicht im Kreuzfahrtpreis inbegriffen. Das SECO schreibt nun, dass in einem solchen Fall dies in der Ausschreibung klar zu beschreiben ist: "5 Euro Trinkgeld pro Person und Schiffsreisetag sind vor Ort zu bezahlen." – Bei Steuern und Abgaben, die vor Ort zu bezahlen (in der Schweiz z.B. Kurtaxen) verhält es sich auch so.

Hier die allgemeine Mitteilung des SECO,

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=57665>

Das Informationsblatt kann ab sofort auf der Webseite des SECO aufgerufen werden:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00654/04362/index.html?lang=de>

Das Merkblatt gibt es auch auf Französisch und Italienisch.

Es ist kostenlos.

---

## 2. Reiserecht-Workshops

Wir haben Ihnen bereits die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2015 aufgeschaltet: [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch). So können Sie langfristig planen.

Nicht nur der Germanwings-Flugzeugabsturz, sondern auch Zeitungsmeldungen und Artikel in Zeitschriften zeigen, dass Reisebüros nicht Freude und Erholung verkaufen, sondern ein ganz erhebliches Risiko tragen. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Sie können sich schon jetzt anmelden:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

## 3. Neue Pauschalreise-Richtlinie der EU

Der Text der neuen EU-Pauschalreise-Richtlinie steht. Nur wenn Unvorgesehenes eintritt, wird der bestehende Fahrplan noch geändert. Das EU-Parlament wird im Juni darüber abstimmen, der Ministerrat im September/Oktober. Dann haben die Staaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in das eigene Landesrecht zu überführen.

**Was bedeutet dies für die Schweiz?** – Da bis jetzt der definitive Text noch nicht feststand, konnten die zuständigen Stellen des Bundes auch noch nichts entscheiden. Es ist also offen, ob wir die Richtlinie übernehmen.

Da die Schweiz aber mit dem Bilateralen Luftverkehrsabkommen die bisherige Richtlinie übernommen hatte, ist fast damit zu rechnen, dass wir die neue Richtlinie übernehmen werden. – Doch dies wird nicht ganz so einfach sein. Die neue Richtlinie enthält Bestimmungen, die mit dem Pauschalreisegesetz nicht konform gehen. So wird unter anderem die Pauschalreise neu definiert. Preiserhöhungen sind nur noch bis 8% des Reisepreises möglich.

Und wie sieht es mit der **Entschädigung für verpfuschte Ferien**, entgangenen Feriengenuss, vertane Urlaubszeit aus? Gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gibt es in der gesamten EU einen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Feriengenuss, vertane Urlaubszeit.

In der Schweiz ist ein solcher Anspruch umstritten. Das Bundesgericht hat vor Inkrafttreten des Pauschalreisegesetzes entschieden, dass es keine Entschädigung für entgangenen Feriengenuss oder vertane Urlaubszeit gibt. – Wenn wir die neue Richtlinie übernehmen, müssen wir dann auch vertane Urlaubszeit entschädigen?

---

Und **die Kundengeldabsicherung**. Bis jetzt war es so, dass EU-Veranstalter, die ihre Reisen in der Schweiz verkauften, keine schweizerische Kundengeldabsicherung brauchten, wenn ihre Kundengeldabsicherung auch für die Schweiz gilt.

Im Gegensatz dazu haben die EU-Staaten die schweizerischen Lösungen nicht anerkannt. D.h. im Klartext, Schweizer Veranstalter, die ihre Reisen auch im EU-Raum verkaufen, müssen sich um eine EU-Absicherung bemühen. In der Praxis ist dies kaum möglich und führt somit zu Wettbewerbsverzerrungen. – Es ist daher an den schweizerischen Interessenverbänden bei den zuständigen politischen Stellen schon jetzt zu lobbyieren, damit die EU unsere schweizerischen Lösungen anerkennt. – Es ist dann zu spät, wenn der Gemischte Ausschuss tel-quel die Richtlinie übernimmt.

Es geht nicht nur um Reisebüros und Reiseveranstalter, sondern auch um die Hotellerie (die heutzutage viele Pauschalen über das Internet verkauft); Tourismusorganisation rüsten ihre Webseiten international auf und bieten Pauschalreisen an. Gleichfalls ist Schweiz Tourismus von dieser Gesetzgebung betroffen.

---

#### **4. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"**

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

---

#### **5. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"**

Das Europa Institut an der Universität Zürich führt am Mittwoch, 17. Juni 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr ein Seminar zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Konsumrecht" durch. Rolf Metz, Rechtsanwalt wird das Referat "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?" halten.

Einzelheiten dazu finden Sie auf der Seite des Europa Instituts der Universität Zürich, <http://tinyurl.com/m556mk6>

---

#### **6. "Selfies" verboten**

Was noch vor Kurzem Spass gemacht hat, wird heutzutage zur Plage: "Selfies". Und dann kommen noch die Selfies-Sticks. Museen haben Selfies-Sticks verboten, weil damit Kunstwerke, Wände, Ausstellungsgegenstände usw. beschädigt worden sind.

Wer Selfies macht, muss einiges beachten. So dürfen in Ausstellungen, Museen usw. nicht einfach Fotografien von Kunstwerken gemacht werden. Das Museum als Hausfrau kann das Fotografieren von Kunstwerken verbieten.

---

Wer von sich ein Selfie macht, muss darauf achten, dass keine anderen Personen auf dem Foto sind, andernfalls eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen kann.

Auch bei **Sportanlässen und kulturellen Veranstaltungen** können **Fotoregeln** bestehen. So darf man z.B. im Pamplona während des Stierlaufs keine Selfies schießen. Wer sich nicht daran hält, zahlt 3000 Euro Busse.

Wer beim Grand-Slam-Tournament in Wimbledon Selfies machen will, muss dies ohne Stange tun. Die Organisatoren verbannen Selfies-Stick aus den Anlagen.

Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie im Artikel von Christian Solmecks, "An diesen Orten sind Selfies verboten", [www.berliner-zeitung.de](http://www.berliner-zeitung.de) – Wirtschaft – Recht (aufgerufen 15.6.2015).

---

## **7. Und zum Schluss: Kate Moss aus dem Flugzeug eskortiert**

Immer wieder kann man lesen, dass Passagiere sich in einem Flugzeug ungebührlich benommen haben und durch die Polizei abgeführt worden sind.

Aus Promis benehmen sich derart daneben, dass die Polizei gerufen werden muss. Diesmal hat es Kate Moss erwischt. Gemäss Zeitungsberichten hatte sie sich derart störend verhalten, dass die Polizei sie aus dem Flugzeug eskortieren musste. ([www.20min.ch](http://www.20min.ch) – Panorama, 8.6.2015).

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen  
[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---